ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 67.745/2/V
vom 12. August 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden‘

‡LW-BCIUJFFDC-GHHEFUQ‡

Am 8. Juli 2020 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 14. August 2020 verlängert wurde[1], ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 28. September 2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 12. August 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jacques JAUMOTTE, Präsident des Staatsrates, Martine BAGUET, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Staatsrat, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 12. August 2020 abgegeben.

*

[1] Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat', dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

‡LW-BCIUJFFDC-GHHEFUQ‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

1. Nur Artikel 16 Absatz 1 des vom Programmdekret vom 12. Dezember 2019 abgeänderten Dekrets vom 28. Mai 2018 ‚zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung' verleiht dem entworfenen Erlass, insbesondere dessen Artikel 3, eine Rechtsgrundlage.

Deshalb sind in Absatz 2 der Präambel die Wörter „Artikel 16" durch die Wörter „Artikel 16 Absatz 1" zu ersetzen.

2. Es gibt keinen Grund, von der in Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da diese Vorgehensweise sich im Lichte der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Verordnungsakten problematisch auswirkt.

Folglich ist Artikel 13 entweder zu revidieren oder auszulassen.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE Jacques JAUMOTTE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von ROGER WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-BCIUJFFDC-GHHEFUQ‡